

Bestattungsgebührensatzung des Marktes

Die Fassung berücksichtigt die ursprüngliche Satzung vom 17.12.1990 sowie die Änderungsatzungen vom 07.06.1993, 17.12.2001, 31.01.2003, 14.06.2004, 13.12.2006 und 15.12.2014

Der Markt Marktrodach erlässt aufgrund der §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende mit Schreiben des Landratsamtes Kronach vom 12.12.1990 genehmigte

Bestattungsgebührensatzung

§ 1

Bemessungsgrundlage

Die Gebührenerhebung für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen erfolgt unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Benutzung im einzelnen, des Wertes der Leistung für den Empfänger und der von der Gemeinde aufgewendeten Kosten.

§ 2

Gebührenarten und Gebührenpflicht

- (1) Die Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen ist gebührenpflichtig.
- (2) Der Markt erhebt
 - a) Bestattungsgebühren (§ 3)
 - b) Grabgebühren (§ 4)
 - c) sonstige Gebühren
- (3) Über die Gebühren ergeht ein Gebührenbescheid des Marktes. Die Gebühren sind einen Monat nach ihrer Festsetzung zur Zahlung fällig. Der Markt kann in Höhe der geschuldeten Gebühren die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die dem Erben oder dem Auftraggeber aufgrund des Todesfalles aus einer Sterbe- oder Lebensversicherung zustehen.
- (4) Gebührenpflichtig ist
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist
 - b) wer den Auftrag an den Markt erteilt hat
 - c) wer die Kosten veranlasst hat
 - d) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

- (5) Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührensatzung keine Gebühren vorgesehen sind, kann der Markt eine gesonderte Vereinbarung über die Erstattung der Kosten treffen.

§ 3 Bestattungsgebühren

- (1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt
- | | |
|--|---------|
| a) bei vor Vollendung des 10. Lebensjahres Verstorbenen | 15,00 € |
| b) bei nach Vollendung des 10. Lebensjahres Verstorbenen | 20,00 € |
- (2) Die Gebühr für die Tätigkeit eines Leichenträgers beträgt für Dienstleistungen während der Beerdigung 25,50 €
- (3) Die Gebühr für die Grabherstellung (Ausheben und Schließen des Grabes, Erdabfuhr) beträgt
- | | |
|---|----------|
| a) für ein Reihengrab oder eine Grabstelle eines Familiengrabes | 560,00 € |
| b) für ein Urnengrab | 170,00 € |
| c) für ein Kindergrab | 280,00 € |

§ 4 Grabgebühren

Die Grabgebühr beträgt für

einen Urnengrabplatz	6,00 €
einen Kindergrabplatz	6,00 €
einen Reihengrabplatz	7,50 €
einen Familiengrabplatz	15,00 €
ein Urnenwiesengrabplatz	50,00 €

pro Jahr.

§ 5 Sonstige Gebühren

An sonstigen Gebühren werden erhoben

1. Verwaltungsgebühren
 - a) für die Erlaubnis zur Errichtung eines Grabdenkmales 25,00 €
 - b) für die Erlaubnis zur Errichtung einer Gruft 150,00 €
 - c) für die Umschreibung oder die Verlängerung eines Grabbenutzungsrechtes 15,00 €
 - d) für die Verlegung eines Bestattungstermines 40,00 €
 - e) für die Genehmigung der Vornahme von gewerblichen Arbeiten pro Jahr 50,00 €

2. Benutzungsgebühren
 - a) für die Ausgrabung und Umbettung eines Verstorbenen 500,00 €
 - b) für die Reinigung des Leichenhauses 30,00 €

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.*

* *Inkrafttreten der letzten Änderungssatzung*